

Darko Bunderla ♦ Adlerstraße 31 ♦ 23554 Lübeck

An die
Mitglieder des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Lübeck, den 23. September 2026

Zur geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

mit Bestürzung haben wir Lehrbeauftragten der Musikhochschule Lübeck (MHL) die geplante Novellierung des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein zur Kenntnis genommen. Darin soll uns in den §§ 13 Absatz 1 Ziffer 2 und § 93 Absatz 3 die Mitgliedschaft entzogen werden.

Wir bitten eindringlich um eine Korrektur und Rücknahme dieser Änderungsvorschläge bzw. um die Beibehaltung des § 93 Absatz 3 in seiner aktuellen Form, in der für die beiden Kunsthochschulen (MHL und Muthesius Kunsthochschule Kiel) in Schleswig-Holstein eine Sonderregelung fixiert ist.

Seit über 40 Jahren sind wir Lehrbeauftragten Mitglieder der MHL und damit ein unverzichtbarer Teil der Hochschule. Wir erfüllen hier eine besondere Rolle: Wir ergänzen nicht nur das Lehrangebot gemäß § 66 Absatz 1, sondern sichern es sogar: Wir unterrichten regelmäßig in künstlerischen Haupt- und Nebenfächern sowie in musiktheoretischen, didaktischen und wissenschaftlichen Disziplinen. Dieser Unterricht auf professoralem Niveau ist notwendig und kann aufgrund fehlender Ausfinanzierung von Planstellen (Professuren) bzw. aufgrund des Bedarfs (Umfang der Lehrverpflichtung) aktuell nur durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Mit einem Lehranteil von 40% am Gesamtdeputat leisten wir Enormes und tragen erheblich am Erfolg und Renommee der MHL bei.

Als Hochschulmitglieder sind wir Teil des wissenschaftlich-künstlerischen Dienstes, üben das aktive und passive Wahlrecht aus, bringen uns mit unserem Wissen und Knowhow in der akademischen Selbstverwaltung ein und gestalten die Zukunft der MHL in zentralen Hochschulgremien wie dem Senat aktiv mit. Mehrfach wurde ein Lehrbeauftragter zum Vizepräsidenten Lehre (wieder-)gewählt, der bis heute erfolgreich in der Hochschulleitung mitarbeitet.

Ein Entzug der Mitgliedschaft hätte zur Folge, dass ganze Fächer und Bereiche nicht mehr vertreten wären (beispielsweise im Populärmusik-Bereich und in der Lehrkräfteausbildung, in denen ausschließlich Lehrbeauftragte die künstlerischen Hauptfächer unterrichten). Dadurch ginge nicht nur Fachexpertise zur Weiterentwicklung von Studiengängen verloren.

Der Begründung zur geplanten Novellierung, wonach die Stellung der selbständig tätigen Lehrbeauftragten an den Hochschulen und ihre Einbindung in die Organisation „neu überdacht“ werden muss bzw. eine „Anpassung“ erfordert, möchten wir deutlich widersprechen:

Gab es in den ersten Jahren nach dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“ noch Unsicherheiten, welche Faktoren nach Ansicht der Organisationen der deutschen Sozialversicherung den Erwerbsstatus von Lehrbeauftragten an Hochschulen beeinflussen würden, zeigt die aktuelle Diskussion und der zwischenzeitlich bekanntgewordene Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht vom 26.03.2026 klar, dass die Zuordnung einer Personengruppe zu den Gruppen der Hochschulmitglieder bzw. -angehörigen **nicht ausschlaggebend** ist. Vielmehr ist dieses Merkmal wesensfremd zu anderen Merkmalen (überprüfbare Merkmale unternehmerischen Handelns wie: das Tragen von Gewinn- und Verlustrisiken des Auftragnehmers, die nicht im Wesentlichen erfolgte Tätigkeit für nur einen Auftraggeber, das Tragen unternehmertypischer Aufwendungen und das werbende Auftreten auf dem Markt etc.).

Uns irritiert in besonderer Weise, dass die geplante Aberkennung des aktuellen Mitgliedsstatus für uns Lehrbeauftragte vorsorglich einer finalen Entscheidung zu den oben skizzierten Kriterien erfolgen soll. Hier schließen wir uns der Stellungnahme der MHL an und unterstützen nachdrücklich ihre Begründung: Die vorsorgliche Aberkennung ist **nicht zweckmäßig** und **widerspricht** dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Vielmehr könnte die Aberkennung auch noch dann in das Hochschulgesetz eingeführt werden, wenn es sich tatsächlich nach Änderung des SGB IV als notwendig erweisen sollte, was wir als unwahrscheinlich ansehen und frühestens 2027 festgestellt werden wird.

Es wäre aus unserer Sicht ein fatales Zeichen, wenn wir Lehrbeauftragten, die seit über **acht Jahren (!)** auf eine Anpassung der Vergütungssätze verzichten müssen, nun auch noch den Mitgliedsstatus und damit die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung verlieren würden.

Daher unterstützen wir die Lösungsvorschläge der MHL und bitten Sie eindringlich, § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 4 **nicht zu ändern** und § 93 Absatz 3 HSG **nicht zu streichen** – zumindest, solange sie sich nicht als notwendig für das erklärte Ziel der rechtssicheren Beschäftigung erwiesen hat. Alternativ wäre eine Sonderregelung für die künstlerischen Hochschulen möglich, wie sie die Hochschulgesetze in Bremen (§ 5 Absatz 1 Satz 4 BremHG) und Sachsen (§ 50 Absatz 3 SächsHSG) formulieren und in der Stellungnahme der MHL zu finden ist.

Wir Lehrbeauftragten fühlen uns stark mit der MHL verbunden und möchten auch weiterhin aktiv die Zukunft der MHL mitgestalten:

- gemäß dem demokratischen Selbstverständnis einer staatlichen Hochschule **als Mitglieder** der MHL, nicht als Angehörige,
- mit einem **aktiven und passiven Wahlrecht**,
- damit **alle Fächer**, die an der MHL unterrichtet werden, in den Hochschulgremien **vertreten sind**,
- um unsere **Expertise** gleichberechtigt **einzubringen**,
- um unsere **Belange** in der akademischen Selbstverwaltung frei und unmittelbar **zu artikulieren**
- und um **vollwertig dazu beizutragen**, den **musikalischen Nachwuchs bestmöglich auf das Berufsleben vorzubereiten**.

Gern legen wir unsere Argumente in einem persönlichen Gespräch, in einem Telefonat oder im Rahmen einer Anhörung dar und stehen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Darko Bunderla

für die Lehrbeauftragten an der MHL

als deren gewählter Vertreter im Senat der MHL